

### Der Bürgermeister

## Öffentliche Beschlussvorlage 141/2017

Dezernat II, gez. Backes

Federführung: 70 - Bauen und Umwelt	Datum: 21.06.2017
Produkt:	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.07.2017	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	13.07.2017	Entscheidung

# Zustimmung zur Ablösung des Ausbaubeitrags für die Ausbaumaßnahme "Am Haus Lette"

### Beschlussvorschlag:

Die Ablösung des Beitrags für die Straßenbaumaßnahme "Am Haus Lette" soll den betroffenen Grundstückseigentümern angeboten werden. Mit den Grundstückseigentümern sollen entsprechende Ablösungsverträge unter Offenlegung der Berechnung geschlossen werden.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG vom 28.03.2014 zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

### Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 19.05.2016 (Vorlage 95/2016\_1) der Ablösung zu einem Betrag von 7,7062 € je qm beitragspflichtiger Fläche zugestimmt. Die Beitragsermittlung erfolgte auf der Basis der kalkulierten Preise. Nachdem die Maßnahme öffentlich ausgeschrieben wurde, stellte sich heraus, dass die Einheitspreise erheblich von den kalkulierten Preisen abwichen. Die durchgeführte Ausschreibung wurde aufgehoben und zum Jahresbeginn 2017 neu veröffentlicht und zwischenzeitlich submittiert sowie der Auftrag vergeben.

Zum Abschluss eines Ablösungsvertrages mit den Anliegern "Am Haus Lette" ist es bisher wegen der Neuausschreibung nicht gekommen. Durch die jetzt mit einem Ausschreibungsergebnis gesicherten Zahlen konnte ein exakter Ablösungsbetrag errechnet und den Anliegern die Ablösung erneut angeboten werden. Der neue Ablösebetrag liegt bei ca. 8,75 € je gm beitragspflichtiger Fläche.

Eine Preisänderung ist zwingend bei der Ermittlung des Ablösungsbetrages zu berücksichtigen, solange ein Ablösungsvertrag nicht unterzeichnet ist. Die Berechnung auf der Basis eines zu niedrig angenommenen Herstellungsaufwands würde zu einem unzulässigen Beitragsverzicht und damit zur Unwirksamkeit eines Ablösungsvertrages führen.

Um eine solche, mehrfache Beschlussfassung zukünftig zu vermeiden, soll im Falle einer Ablösung der It. Beitragssatzung erforderliche Beschluss eingeholt werden, ohne den Betrag im

Beschluss exakt zu beziffern. In der Vorlage würde künftig eine Information zu dem voraussichtlich zu erwartenden Ablösebetrag gegeben, ohne dass dieser dann für den konkreten Vertrag abschließend und bindend ist. Zum Abschluss eines wirksamen Ablösungsvertrags ist die Stadt Coesfeld verpflichtet, die Berechnung des Ablösebetrages gegenüber dem Anlieger offenzulegen. Diese Berechnung wird seitens der Betragsabteilung dem Vertragspartner (Grundstückseigentümer) vor Vertragsabschluss erläutert und ergänzend im Vertrag ausgewiesen.